

8.2.4 Satzung der SMV (Schülermitverantwortung) der Deutschen Schule der Borromäerinnen in Kairo

Die SMV ist die Vertretung der Schülerschaft in allen schulischen Belangen.

I. Klassensprecherinnen

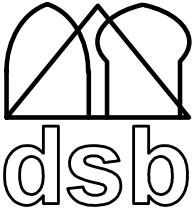
1. Jede Klasse wählt für ein Jahr in geheimer Wahl mit Stimmzetteln die Klassensprecherin und deren Vertreterin. Mit 50% der Stimmen ist die Sprecherin der Klasse gewählt. Erreicht keine Schülerin 50% der Stimmen, dann erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl.
Gleiches gilt für die Wahl der Vertreterin.
Jede Schülerin ist berechtigt, sich zur Wahl zu stellen.
2. Die Wiederwahl der Klassensprecherinnen ist möglich. Die Stellvertreterin kann ebenfalls wiedergewählt werden.
3. Die Wahl soll zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres - spätestens 4 Wochen nach Schuljahresbeginn - stattfinden.
4. Die Klassensprecherin bzw. deren Vertreterin vertritt die Anliegen der Klasse. Diese trägt sie dem Klassenlehrer vor, bespricht sie mit ihm und teilt das Ergebnis ihren Mitschülerinnen mit. Besprechungen können auch unter Beteiligung der gesamten Klasse erfolgen. Die Klassensprecherin setzt diese nach Absprache mit dem Klassenlehrer an. Eine solche Besprechung kann jeden Monat erfolgen. Der Klassenlehrer stellt dafür eine Unterrichtsstunde zur Verfügung.
Diese Klassengespräche geben der Sprecherin der Klasse auch Gelegenheit, wichtige Fragen und Beschlüsse der SMV mit ihrer Klasse zu besprechen.
5. Bei mangelnder Eignung der Klassensprecherin oder deren Vertreterin oder einem anderen Anlass (z.B. Verlassen der Schule bzw. Wegzug) kann auf Antrag der Mehrheit der Klasse eine Neuwahl stattfinden. Ort und Zeit der Neuwahl sollten vorher mit dem Klassenlehrer besprochen werden.
6. Die Klassensprecherin und die Vertreterin können nach eigenem begründeten Antrag ihr Amt abgeben.

II. Der Schülerrat

Die Klassensprecherinnen und ihre Vertreterinnen der Klassen 5 - 12 bilden den Schülerrat.

1. Aufgabenbereiche:

- a) Der Schülerrat bespricht Wünsche der Klassen, die die ganze Schülerschaft betreffen. Er trägt diese Wünsche über die Schulsprecherin und den Vertrauenslehrer der Schulleitung vor.
- b) Er ist bei der Organisation von Schulveranstaltungen beteiligt.

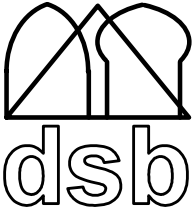


- c) Weiterhin hilft er bei der Durchführung der Schulordnung mit. Er sorgt mit für Ordnung und Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Hof.
2. Zur Lösung bestimmter Aufgaben kann der Schülerrat Ausschüsse bilden, wobei die Mitglieder dem Schülerrat angehören müssen.
3. Der Schülerrat muss mindestens einmal im Monat tagen, um Erfahrungen auszutauschen und neue Aufgaben zu besprechen. Die Sitzung kann bei rechtzeitiger Ankündigung auch während der Unterrichtszeit stattfinden. Dann sollte sie eine Unterrichtsstunde nicht überschreiten.
Den beteiligten Schülerinnen darf durch das Fernbleiben vom Unterricht kein Nachteil entstehen. Die Sitzung muss eine Woche vorher dem Kollegium mitgeteilt werden.
4. Unter den Mitgliedern des Schülerrates herrscht Kollegialität. Den Vorsitz hat die Schulsprecherin.
5. In den Sitzungen wird Protokoll geführt. Protokollführerin ist in der Regel die Vertreterin der Schulsprecherin.
6. Zu Beginn des neuen Schuljahres bleibt der Schülerrat bis zur Wahl der neuen Klassensprecherinnen im Amt.

III. Die Schulsprecherin

1. Die Wahl

- a) Die Wahl der Schulsprecherin erfolgt Ende September. Die Schulsprecherin des Vorjahres organisiert zusammen mit dem neuen Schülerrat die Wahl und setzt den Wahltermin nach Rücksprache mit dem Vertrauenslehrer fest.
- b) Wahlberechtigt sind alle Schülerinnen der Klassen 5 – 12. Gewählt werden können Schülerinnen der Klassen 10 und 11. Die bisherigen Schulsprecherinnen stellen die Liste der Kandidatinnen auf. Es sollen sich mindesten 4 Schülerinnen zur Wahl stellen.
- c) Vor dem Wahltag stellen sich die Kandidatinnen in der Sporthalle der Schülerschaft vor. Dabei informieren sie über ihr Programm. Danach erfolgt die geheime Wahl mit Stimmzetteln. Die Wahlergebnisse aus den einzelnen Klassen werden vom Schülerrat ausgewertet.
- d) Zur Schulsprecherin gewählt ist die Kandidatin mit den meisten Stimmen, zur Vertreterin die Kandidatin mit der zweithöchsten Anzahl. Bei vorübergehender Abwesenheit beider Schulsprecherinnen ernennen diese für den Zeitraum ihrer Abwesenheit eine Vertreterin. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die Schülerschaft, die Schulleitung und an das Kollegium erfolgt spätestens einen Tag nach der Wahl.
- e) Die Amtszeit der neuen Schulsprecherin bzw. der Vertreterin dauert bis zur Wahl der Nachfolgerin. Die alte Schulsprecherin kann der neuen beratend zur Verfügung stehen.
- f) Sofern zwei Drittel der Schülerschaft der amtierenden Schulsprecherin bzw. deren Vertreterin das Vertrauen entziehen, kann eine Neuwahl während der Amtszeit stattfinden. Die Neuwahl, Auswertung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses obliegt dann dem Schülerrat. Eine Beratung mit dem Vertrauenslehrer muss der Neuwahl vorausgehen.



- g) Die Schulsprecherin kann nach eigenem begründetem Antrag dem Schülerrat gegenüber ihr Amt aufgeben. (Eine Beratung mit dem Vertrauenslehrer muss vorausgegangen sein). Die Neuwahl, Auswertung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse obliegt dann dem Schülerrat.
- h) Die Schulsprecherin bzw. Vertreterin können gleichzeitig auch Klassensprecherin bzw. deren Vertreterin sein.

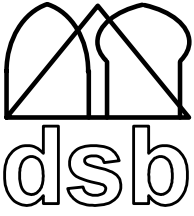
2. Die Aufgaben:

- a) Die Schulsprecherin vertritt die Schülerschaft innerhalb und außerhalb der Schule.
- b) Wie unter II a) erwähnt, stellt sie die Verbindung zwischen der Schülerschaft und der Schulleitung her. Sie hat Anspruch auf Anhörung und Auskunft zu allen Fragen, die die gesamte Schülerschaft betreffen. Singgemäß überträgt sich dieses Recht bei ihrer Abwesenheit auf die Vertreterin.
- c) Sowohl die Schulsprecherin als auch ihre Vertreterin sind berechtigt, an dem Teil der Gesamtkonferenz teilzunehmen, der sich mit Fragen befasst, die die Schülerschaft betreffen. Sie werden von der Schulleitung rechtzeitig eingeladen.
- d) Neben den unter II.2. erwähnten Ausschüssen des Schülerrates kann die Schulsprecherin aus den Schülerinnen der Klassen 9 - 12 auch Mitarbeiterinnen ernennen, die sie mit bestimmten Aufgaben betraut.
Solche Aufgaben können z.B. sein:
Mitarbeit in der Bibliothek
Betreuung der Unterstufe durch Vertrauensschülerinnen für die Klassen 4 und 5. Sie informieren über die Bedeutung der SMV und bereiten den Eintritt dieser Klassen in die SMV vor.
Mithilfe bei Veranstaltungen
Mitarbeit an der Schülerzeitung
Mitarbeit bei der Aufsicht usw.

IV. Der Vertrauenslehrer

1. Die Wahl

- a) Der Vertrauenslehrer wird jedes Jahr unmittelbar nach der Wahl der Schulsprecherin vom Schülerrat gewählt. Die Schulsprecherin hat die Wahlleitung.
- b) Wählbar sind Lehrer, die nicht der Schulleitung angehören. Die Kandidatenliste wird von der Schulsprecherin nach Rücksprache mit den wählbaren Lehrern vorbereitet.
- c) Die Wahl erfolgt geheim auf Stimmzetteln. Gewählt ist der Lehrer mit der höchsten Stimmenzahl. Ist der Vertrauenslehrer für eine überschaubare Zeit abwesend, wird er von dem Lehrer vertreten, der bei der Wahl die zweithöchste Stimmenzahl erreicht hat.
- d) Die Amtszeit dauert bis zur Neuwahl. Entziehen ihm 2/3 der Mitglieder des Schülerrats das Vertrauen, dann muss eine Neuwahl stattfinden.



Deutsche Schule der Borromäerinnen in Kairo
Bab-el-Louk anerkannte deutsche Auslandsschule

المدرسة الألمانية سان شارل بورومى بالقاهرة
باب اللوق مدرسة ألمانية أجنبية معتمدة

2. Aufgaben

- Der Vertrauenslehrer berät die Schulsprecherin und den Schülerrat in allen Fragen. Er kann als Vermittler zwischen Schulleitung, Lehrerschaft und den Organen der Schülerschaft angerufen werden.
- Er nimmt an allen Versammlungen des Schülerrats und der Schülerausschüsse beratend teil. Es bedarf hier keiner besonderen Einladung.

V. Allgemeines

Auf Wunsch können die Schulleitung und nach Vereinbarung auch Mitglieder des Kollegiums an den Sitzungen des Schülerrats und der Schülerausschüsse teilnehmen. Änderungen oder Zusätze zu dieser Satzung bedürfen der Zustimmung des Schülerrats, bzw. dessen Sprecherin, der Schulleitung, des Vertrauenslehrers und der Gesamtkonferenz. Änderungsanträge können von jeder beteiligten Gruppe oder Person eingebracht werden.

GLK 19.02.1991